

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Youtopia Group OG

(Fassung 1/2015 in Anlehnung an die WKÖ Empfehlung der AGB der Unternehmensberater)

1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Youtopia Group OG, im folgenden kurz als Auftragnehmer bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese wird auf der Homepage www.youtopiagroup.com veröffentlicht.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4 Berichterstattung / Berichtspflicht

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten dieser ist, wenn nicht anders vereinbart, entgeltlich.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden, soweit dies nicht aufgrund von vorher gemeinsam vereinbarten Seminarort und –zeit erforderlich ist.

5 Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Unterlagen (auch in elektronischer Form) die im Rahmen von Seminaren oder Workshops eingesetzt werden, dürfen ausschließlich zum Eigengebrauch bzw. entsprechend der Erfordernisse des Auftrages verwendet werden. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 5.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6 Gewährleistung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannte werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 6.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach 6 Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7 Haftung / Schadenersatz

- 7.1 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter und Kooperationspartner handeln bei der Durchführung der Beratung und Seminartätigkeiten nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung.
- 7.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
- 7.3 Bei Übungen (insbesondere auch solchen „Outdoors“ bzw. mit körperlichen Anforderungen) und Aufgaben im Zuge von Seminaren und Workshops gilt das Prinzip der Selbstverantwortung und Freiwilligkeit. Jede Übung oder Aufgabe erfolgt freiwillig und nach dem eigenen Ermessen des Teilnehmers nach vorheriger Information über die bekannten spezifischen Sicherheitsrisiken und Gefahrenpotenziale. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftragnehmer die nötige Sorgfalt und die persönlichen, sowie sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweiligen Übungen anzuwenden.
- 7.4 Im Falle der Krankheit des/der TrainerInnen / BeraterInnen bzw. der Nichtleistung eines gemeinsam verbindlich vereinbarten Seminars, Termins oder Workshops aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer bzw. grob fahrlässig oder schuldhaft vom Auftragnehmer herbeigeführter Ereignisse entsteht keinerlei Schadenersatzverpflichtung (auch nicht für möglicherweise indirekte entstehende Kosten wie Reisespesen und Kosten des Arbeitsentganges der TeilnehmerInnen, Hotelstorno und dgl.) seitens des Auftragnehmers, wobei sich der Auftragnehmer verpflichtet diesen Umstand unverzüglich dem Auftraggeber anzukündigen, sowie alles zu unternehmen, um den möglicherweise entstehenden Schaden zu minimieren. Der Kunde kann zwischen Vertretung (soweit möglich und sinnvoll) durch einen

qualifizierten anderen Trainer oder Berater des Auftragnehmers , einem kostenfreien Storno oder der Verschiebung des Termins wählen.

- 7.5 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 7.6 8.5 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 7.7 8.6 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8 Geheimhaltung / Datenschutz

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 8.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9 Honorar, Zahlungsbedingungen, Leistungen an Subauftragnehmer

- 9.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend ab einem Projektkostenumfang von € 10.000,- exkl. USt. **Zwischenabrechnungen** zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 9.2 Die Vergütung der Leistungen von **Subauftragnehmern** (Subunternehmer, TrainerInnen, BeraterInnen) erfolgt zeitlich nach Vergütung der Leistung durch den jeweiligen Auftraggeber der YUTOPIA GROUP OG. Eine allfällige Verkürzung des Honorars oder der gänzliche oder teilweise Ausfall führen zur anteiligen Verringerung des Honorars der Subauftragnehmer.
- 9.3 Die **Beanstandung** der Arbeiten des Beraters berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- 9.4 **Spesenvergütung** - Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und zuzüglich branchenüblicher Ersätze von Barauslagen, insbesondere Fahrtspesen, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, Ersatz tatsächlicher sonstiger Auslagen, wie insbesondere Arbeitsmaterial und Arbeitsunterlagen.
- 9.5 **Mahnspesen** - Für die aushaftende Zahlungssumme werden ab dem ersten Tag des Zahlungsverzuges 1 % Zinsen pro Monat, sowie Mahnspesen von € 150,- pro Mahnstufe verrechnet.

10 Storno, Verschiebung

- 10.1 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.
- 10.2 **Stornogebühren und –fristen** - Bei Absage eines Workshops, Seminars oder sonst mit fixen Terminzusagen durch den Auftragnehmer gekennzeichneten Leistungserbringungsgegenstand durch den Auftraggeber verrechnen wir bis **45 Tage** vor Beginn der Veranstaltung **25 %** des Auftragswertes, bis **30 Tage** vor Beginn der Veranstaltung **50 %** des Auftragswertes, bis **14 Tage** vor Beginn der Veranstaltung verrechnen wir eine Stornogebühr in Höhe von **80%** des Auftragswertes, **innerhalb von 14 Tagen** eine Stornogebühr in Höhe von **90%** des Auftragswertes, eine Verschiebung des Termins ist bis 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung ohne Stornogebühr möglich, danach nur einvernehmlich. Stornogebühren bzw. bereits geleistete (Vorbereitungs-) Arbeiten, sowie Leistungen die an Dritte gezahlt werden müssen, werden zu 100 % (weiter-) verrechnet. Aufgrund einer vom Auftraggeber gewünschten Terminverschiebung entstehende zusätzliche Kosten werden zu 100 % weiterverrechnet.
- 10.3 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11 Dauer des Vertrages

- 11.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

Youtopia Group OG

Zach. Wernergasse 3, A-2344 Ma. Enzersdorf, AUSTRIA
FN: 204615F, Firmengericht Wiener Neustadt (ebenso Gerichtsstand)
UID: ATU51504705

Maria Enzersdorf am 29. Jänner 2015

Mag. Rainer Peraus, (Geschäftsführender Gesellschafter)